



Verein zur Errichtung und Führung von Wohnhäusern
für obdach- und wohnungslose Menschen



Statuten

**neunerHAUS – Verein zur Errichtung und Führung von Wohnhäusern
für obdach- und wohnungslose Menschen**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „neunerHAUS – Verein zur Errichtung und Führung von Wohnhäusern für obdach- und wohnungslose Menschen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Mildtätigkeit für und die nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von

- obdach- und wohnungslose/n Menschen,
- von Armut betroffene/n Menschen als auch
- armutsgefährdete/n Menschen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) das Errichten und Führen von Wohnhäusern und Wohnungen für obdach- und wohnungslose Menschen
 - b) Soziale Arbeit und medizinische Versorgung für obdach- und wohnungslose Menschen
 - c) Organisation von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen sowie von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für alle in § 2 genannten Zielgruppen
 - d) Interessensvertretung und Lobbying für alle in § 2 genannten Zielgruppen
 - e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - f) Organisation von sozialen, kulturellen, Sport- und Freizeitaktivitäten für obdach- und wohnungslose Menschen
 - g) Vorträge, Versammlungen, Wanderungen, Diskussionsabende, Teilnahme am wissenschaftlichen Fachdiskurs

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigener Unternehmen
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (4) Die Verwendung der Mittel sollen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich umfassend an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Fördermitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit ideell und materiell fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag der Geschäftsführung ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und regelmäßig Informationen über die Vereinsarbeit zu erhalten

- (2) Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und regelmäßig Informationen über die Vereinsarbeit zu erhalten
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Aufsichtsrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Geschäftsführung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Hingegen kann das passive Wahlrecht nur von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe dieses Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Aufsichtsrat (§ 11), die Geschäftsführung (§ 14), die RechnungsprüferInnen (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Aufsichtsrates
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - c. Beschluss der Geschäftsführung
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer/innenbinnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Aufsichtsrat (Sitz des Aufsichtsrates ist der jeweilige Sitz der Geschäftsführung bzw. des Vereinsbüros) schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Auf Beschluss des Aufsichtsrates können auch alle Fördermitglieder, ohne ein Stimmrecht zu erhalten, eingeladen werden. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein Beschluss, welcher die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, benötigt zudem eine Fünf-Sechstel-Mehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Bei deren Verhinderung führt das nach Jahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- b) Enthebung der Mitglieder der Geschäftsführung mit zwei Drittel Mehrheit
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses aufgrund der Vorlage des genehmigten Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses durch den Aufsichtsrat
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Frage

§ 11 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben (7) bis maximal elf (11) Mitgliedern; und zwar aus einem/r Vorsitzenden, 2 Stellvertreter/innen und sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (2) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Aufsichtsrat ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Es können nur Wahllisten von mindestens sieben (7) und maximal elf (11) Personen gewählt werden. Eine einzelne Person darf auf mehreren Listenvorschlägen nicht genannt sein. Die endgültige Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder für die jewei-

lige Funktionsperiode ergibt sich anhand der Anzahl der Kandidaten/innen jener Wahlliste, die mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurde.

- (4) Das Vorschlagsrecht bezüglich der Neuwahl des Aufsichtsrates steht dem Aufsichtsrat und jedem ordentlichen Mitglied des Vereins zu. Die entsprechenden Vorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim/bei der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einlangen. Wahllisten mit weniger als sieben Personen oder mehr als elf Personen sind vom Vorsitzenden zurückzuweisen. Jede/r Kandidat/in auf einem Wahlvorschlag muss bis spätestens zu Beginn der Generalversammlung, in welcher die Neuwahl durchgeführt werden soll, ihre/seine schriftliche Zustimmungserklärung zu seiner/ihrer Kandidatur vorlegen.
- (5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 6) und Rücktritt (Abs. 7).
- (6) Der Aufsichtsrat kann von der Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden; wobei nur dem Organ als Ganzes und nicht einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates das Vertrauen entzogen werden kann. Die Wahl des neuen Aufsichtsrates hat noch in derselben Sitzung, in welcher die Abwahl stattfand, zu erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Aufsichtsrates in Kraft.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates, im Falle des Rücktritts des gesamten Aufsichtsrates an die Geschäftsführung zu richten.
- (8) Der Aufsichtsrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Sollte die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Ausscheiden von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern unter die Anzahl von sieben Mitgliedern fallen, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, zumindest soviel wählbare Mitglieder in den Aufsichtsrat zu kooptieren bis wieder die Zahl von mindestens sieben erreicht ist. Im Falle einer Kooptierung ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (9) Es hat mindestens eine Sitzung pro Quartal, welche vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuladen sind, stattzufinden. Zudem kann jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung und die Generalversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Einberufung einer Sitzung unter der Angabe einer Tagesordnung binnen zwei Wochen verlangen.
- (10) Die Sitzungsführung obliegt dem/der Vorsitzenden; im Verhinderungsfall einer/einem der beiden Stellvertreter/innen.
- (11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (12) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Rechtsgeschäfte zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Verein bedürfen der vorherigen Prüfung und Genehmigung der Rechnungsprüfer/innen und der Genehmigung durch den Aufsichtsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit, wobei dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied bezüglich dieser Entscheidung kein Stimmrecht zukommt.

- (14) Die Sitzungsprotokolle werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geführt und sind innerhalb von zwei Wochen an die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer/innen zu versenden. Zur Unterstützung der Protokollführung, des Berichtswesens und der Einladungen kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf die Ressourcen der Geschäftsführung bzw. des Vereinsbüros zurückgreifen.

§ 12 Aufgabenkreis des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Entwicklung und Ausarbeitung längerfristiger Perspektiven des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Wahl und Enthebung der Geschäftsführung
 - b. Entscheidung über den Budgetvoranschlag
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
 - d. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins neunerHAUS
 - e. Beschlussfassung betreffend außerordentlicher Budgets und Budgetüberschreitungen
 - f. Beschluss über die Einberufung der Generalversammlung
- (3) Folgende Beschlüsse der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a. In-sich-Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung und dem Verein
 - b. Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung ab einem Betrag von 5% des budgetierten Gesamtumsatzes
 - c. Rechtsgeschäfte betreffend Liegenschaften
 - d. Aufnahme und Aufgabe von Betrieben und Geschäftszweigen
 - e. Beteiligungen an und Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Betrieben
 - f. jegliche Form von Fremdfinanzierung (Kredite, Darlehen, Überziehungen, etc.)
 - g. Gewährung von Provisionsbeteiligungen und Pensionszusagen
 - h. Betriebsvereinbarungen und Teilnahme oder Übernahme von freiwilligen Kollektivverträgen
 - i. Beitritt des Vereins zu Interessenvertretungen und anderen Vereinen

§ 13 Rechte des Aufsichtsrates und einzelner seiner Mitglieder

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit in sämtliche Unterlagen der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins von der Geschäftsführung innerhalb einer Woche zu verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann ebenso einen derartigen Bericht verlangen. Lehnt die Geschäftsführung eine derartige Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied dieses Verlangen unterstützt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung einen Sachverständigen beiziehen.

§ 14 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus 2 Mitgliedern; und zwar aus einem/r 1. Geschäftsführer/in und einem/r 2. Geschäftsführer/in.
- (2) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion in der Geschäftsführung ist persönlich auszuüben.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Das Vorschlagsrecht bezüglich der Neuwahl der Mitglieder der Geschäftsführung steht jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung können mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Aufsichtsrates von ihrer Funktion enthoben werden.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines/einer Geschäftsführer/in durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit die Geschäftsführer/innen oder einzelne Geschäftsführer/innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Geschäftsführer/innen bzw. des/der Geschäftsführer/in in Kraft.
- (8) Die Geschäftsführer/innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Aufsichtsrat zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.
- (9) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (3) Rechtsgeschäfte des Vereins und alle sonstigen Beschlüsse benötigen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung beider Geschäftsführer/innen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist die Geschäftsführung berechtigt, auch Anordnungen, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, unter eigener Verantwortung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das/die zuständige/n Organ/e.
- (5) Im Falle der Verhinderung des/der 1. Geschäftsführers/in tritt an dessen/ihre Stelle der/die 2. Geschäftsführer/in. Sollte keine/r der Geschäftsführer/innen handlungsfähig sein, sind die Aufgaben vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahrzunehmen.

- (6) In den Wirkungsbereich der Geschäftsführung fällt auch die Aufnahme von Fördermitgliedern.

§ 16 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins sowie des Rechnungsabschlusses in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (2) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines/einer Rechnungsprüfer/in durch Enthebung (Abs. 4) und Rücktritt (Abs. 5).
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer/innen oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer/innen bzw. des Rechnungsprüfungsmitglied in Kraft.
- (5) Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Aufsichtsrat zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

§ 17 Der Sozial- und Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung aufgrund seines Fachwissens.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat ernannt und enthoben.
- (3) Es dürfen auch Nichtmitglieder dieses Vereins zu Beiratsmitgliedern ernannt werden.

§ 18 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seiner-

seits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Fünf-Sechstel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die letzte Geschäftsführung hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung, behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für begünstigte Zwecke im Sinne der § 4a Z. 3 und 4 EStG zu verwenden.

Wien, am 25. Mai 2009
f.d.R.d.A.

Dr. Alexander Mernyi eh.
Vorsitzender des Aufsichtsrates

DSA Mag.^a Elisabeth Hammer eh.
stv. Vorsitzende

Heidi Cammerlander eh.
stv. Vorsitzende

Mag. Markus Reiter eh.
1. Geschäftsführer

Mag.^a Bettina Riedl eh.
2. Geschäftsführerin